

16. Einrede aus dem Erwerbsakte bezüglich eines Wechsels. Auslegung des § 736 C.P.D.

II. Civilsenat. Ur. v. 17. Mai 1895 i. S. He. (Kl.) w. Ho. (Bekl.)
Rep. II. 31/95.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

He. hat gegen Ho. im Urkundenprozesse Klage auf die Wechselbeträge aus zwei Wechseln erhoben, welche von M. auf Ho. gezogen, von Ho. acceptiert und welche zur Zeit der Klagerhebung mit Blankoindossament des M. versehen waren. Die Wechsel hatten sich in Händen des Gerichtsvollziehers Sch. befunden (infolge welchen Vorganges, konnte von den Parteien nicht angegeben werden); Gerichtsvollzieher A., welcher auf Grund eines vollstreckbaren Urtheiles in Sachen des R. gegen M. bei M. im Vollstreckungswege einige

Fahrnisse gepfändet hatte, hatte sodann „in Fortsetzung der Pfändung“ im Auftrage des R. den Gerichtsvollzieher Sch. aufgefordert, die Wechsel zum Zwecke der Pfändung herauszugeben, und, nachdem Sch. sich hierzu bereit erklärt hatte, die Wechsel in Besitz genommen, hierauf eine Zwangsversteigerung des Gepfändeten abgehalten, bei welcher H. die Wechsel ersteigerte und sofort ausgefolgt erhielt. Eine Überweisung der Wechselforderungen gemäß § 736 E. P. O. hatte R. nicht erwirkt.

Die Revision gegen das die Klage des H. gegen Ho. abweisende Urteil des Oberlandesgerichtes wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Revision konnte nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

Es ist davon auszugehen, daß, wie bereits durch das Urteil des Reichsgerichtes vom 27. September 1881,

vgl. Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 82—84,

ausgesprochen wurde, obgleich der auf Grund eines Blankoindossaments den Wechsel Besizende durch diesen Besiz an sich legitimiert ist, doch zum Übergange des Wechselanspruches an ihn die bloße Erlangung des Besizes des mit dem Blankoindossament versehenen Wechsels nicht ausreichend, hierzu vielmehr ein, im Geben und Nehmen des Wechsels beruhender Wechselvertrag, der Begebungs- oder Übertragungsvertrag, erforderlich ist, und daher auch der Klage eines durch Blankoindossament legitimierten Wechselinhabers durch den Wechselschuldner die Einrede entgegengesetzt werden kann, daß der Kläger den Wechsel von seinem Vormanne nicht mittels einer Begebung des Wechsels, nicht auf Grund eines Wechselbegebungsvertrages, erlangt habe. An der Voraussetzung, daß der klagende Wechselinhaber den Wechsel von seinem Vormanne mittels einer Begebung des Wechsels erlangt habe, fehlt es aber nicht etwa bloß dann, wenn überhaupt keine solche Begebung stattgefunden hat, sondern auch dann, wenn der Akt, durch welchen die Begebung des Wechsels vonseiten des Vormannes an den Inhaber erfolgt sein soll, ungültig ist. Eine Rechtslage der letzteren Art ist nun im vorliegenden Falle vorhanden.

Vormann des jetzt klagenden Wechselinhabers ist nicht etwa R., welcher seinen (R.'s) Schuldner, den Trassanten und Blankoindossanten M., betrieb, sondern M. M.'s Rechte hinsichtlich der

eingeklagten zwei Wechsel mochte nun zwar der Gerichtsvollzieher durch die von ihm, in der Unterstellung seiner (des Gerichtsvollziehers) gesetzlichen Berechtigung zu dieser Versteigerung vorgenommene Versteigerung der Wechsel an den Steigerer, den jetzigen Kläger, übertragen woslen. Dieser Akt war aber ungültig und konnte daher nicht wie eine von einem befugten Vertreter des M. namens desselben vorgenommene Wechselbegebung wirken. Der Versteigerungsakt war nämlich deshalb ungültig, weil, obgleich nach § 732 C.P.D. die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen indossablen Papieren dadurch bewirkt wird, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt, doch die Verwertung, insbesondere auch bei in blanco girierten Wechseln, nach Maßgabe der §§ 736 flg., nicht nach §§ 716 flg. 722 C.P.D. zu erfolgen hat — wie bereits das Oberlandesgericht im Anschlusse an die von ihm erwähnten Kommentatoren der Civilprozeßordnung angenommen hat, — sonach, da nicht etwa statt einer Überweisung in Anwendung des § 743 C.P.D. vom Gerichte eine Verwertung der Forderung aus den Wechseln mittels Versteigerung der Wechsel angeordnet worden war, eine Versteigerung der Wechsel durch den Gerichtsvollzieher nicht eintreten durfte.“ . . .